

# Satzung

## FÖRDERKREIS KIELER SCHIFFAHRTSMUSEUM e.V.



### § 1 / Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

FÖRDERKREIS KIELER SCHIFFAHRTSMUSEUM e.V.

und hat seinen Sitz in Kiel. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.

### § 2 / Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Er hat insbesondere die Aufgabe, die Errichtung, die Erweiterung, die Gestaltung und die kulturelle Pflege des Kieler Schifffahrtsmuseums zu fördern. Er unterstützt auch Vereine und Institutionen, die diese Zielsetzungen ebenfalls verfolgen, wobei Mittel nur an andere ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts weitergeleitet werden dürfen, die diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für eben diese gemeinnützigen Zwecke zu verwenden haben.

### § 3 / Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können Einzelpersonen, Juristische Personen und Körperschaften erwerben. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und dem Vorstand schriftlich drei Monate vorher anzuzeigen. Beim Vorliegen wichtiger Gründe oder wiederholtem Verstoß gegen die Interessen des Vereins kann ein Mitglied durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

### § 4 / Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes oder Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer eingezahlten Beiträge oder geschenkten Sacheinlagen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5 / Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### § 6 / Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

### § 7 / Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitzender,
- stellvertretender Vorsitzender,
- Geschäftsführer,
- Schatzmeister

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder

anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden, jedoch nur dann, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand beschließt das Arbeitsprogramm für das laufende Geschäftsjahr und entscheidet über die Verwendung der Mittel.

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, sich durch Personen seiner Wahl beraten zu lassen und diese zu Vorstandssitzungen hinzuzuziehen. Die beratenden Personen haben im Vorstand kein Stimmrecht.

### § 8 / Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie wird durch den Vorstand schriftlich mit Aufgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einberufen.

Den Vorsitz der Versammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Schatzmeister.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Wahl des Vorstandes,
2. Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
3. Entgegennahme des Jahresberichtes,
4. Entgegennahme der Jahresabrechnung und des Berichtes der Rechnungsprüfer,
5. Entlastung des Vorstandes,
6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
7. Satzungsänderungen,
8. Vereinsauflösung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen.

Zur Satzungsänderung der Mitgliederversammlung und zur Auflösung des Vereins sind drei Viertel der anwesenden Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse ist ein vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

### § 9 / Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Jahresabrechnung werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Wahlzeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsprüfer haben die Buchführung und die Rechnungsunterlagen sowie den Jahresabschluss zu prüfen. Sie haben weiterhin das Recht zu einer jederzeitigen Kassenprüfung. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand schriftlich und der Mitgliederversammlung mündlich Bericht zu erstatten.

### § 10 / Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Kiel, die es unmittelbar und ausschließlich für das Kieler Schifffahrtsmuseum zu verwenden hat.

Kiel, den 30. November 2006